

Herr Sonntag führt aus, dass es sich hierbei um eine schwierige Situation handelt, da einerseits die Straßenverkehrsbehörde keine Notwendigkeit in der Abpollerung des in Rede stehenden Wirtschaftsweges sieht aber andererseits die Anlieger ein anderes Empfinden dieser Situation haben. Er bittet darum, die Sitzung zu unterbrechen und den beiden anwesenden Anliegern die Möglichkeit zur Schilderung ihrer Eindrücke zu geben.

Frau Kau merkt hierzu an, dass sich ihr die Sachlage nicht klar darstellt und befürwortet den vorgenannten Vorschlag.

Vorsitzender Neitzke unterbricht die Sitzung und bittet die Anlieger zu Wort. Ein Anlieger führt aus, dass es in seiner Anregung darum geht, den Weg ausschließlich für den PKW-Verkehr zu sperren. Die Fahrzeuge würden diese Straße hauptsächlich nachmittags und in der Nacht nutzen. Desweiteren bemängelt er ein Verkehrszeichen, dass so ungünstig angebracht sei, dass es für den Fahrzeugverkehr kaum lesbar wäre.

Im weiteren Fortgang der Sitzung erklärt Beigeordneter Sterzenbach, dass die Situation des angesprochenen Verkehrszeichens überprüft werde.

Herr Kemmler erklärt, dass seinen Beobachtungen zur Folge regelmäßig Feste mit Lagerfeuern in der Storcker Hütte stattfinden. Von daher habe ihn die Aussage des Straßenverkehrsamtes überrascht. Er regt an, die aktuelle Beschilderung dahingehend anzupassen, dass der Durchgang für Fußgänger und Radfahrer frei ist.

Beigeordneter Sterzenbach schlägt vor, die Polizei in einer der nächsten gemeinsamen Besprechungen über diese Situation zu unterrichten. Nach Ermessen der Polizeibehörde könnte die Kontrolle der Storcker Hütte ggf. in den Streifendienst aufgenommen werden.

Herr Gräf schlägt vor, die Zuwegung zur Storcker Hütte evtl. mit dem Verkehrszeichen 260 und dem Zusatz „Anlieger frei“ über das Landheim Bourauel zu legalisieren. Über Hinweisschilder könnte man auf diese Strecke aufmerksam machen und den Verkehr möglicherweise umleiten. Beigeordneter Sterzenbach erklärt, dass es sich hierbei entsprechend der Beschilderung um einen Wirtschaftsweg handelt und gibt zu bedenken, dass aus diesem Grund der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsstandard geringer sei.

Herr Derscheid ergänzt, dass sich die Storcker Hütte in Privatbesitz befindet. Er sieht es als problematisch an, den Verkehr über eine Beschilderung dorthin zu führen, da der Eigentümer damit nicht einverstanden sein könnte.

Herr Sonntag erläutert, dass seitens der Verwaltung das vorgeschlagene Gespräch mit der Polizei geführt werden sollte und zusätzlich eine Optimierung der Beschilderung geprüft werden soll.

Herr Lorenz, der als nicht dem Ausschuss angehörendes Ratsmitglied anwesend ist erklärt, dass gemäß den Ausführungen der Straßenverkehrsbehörde eine Abpollerung nur dort anzuordnen ist, wo besondere Umstände vorliegen. Er fragt, worin der Unterschied liegt zu anderen gesperrten Wirtschaftswegen wie z.B. im Forster Weg. Hier läge der besondere Umstand vor, dass die Straße als Abkürzung zu einem Ausflugsziel genutzt wird.

Frau Kau führt aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass Ratsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören während der Sitzung Stellung nehmen bzw. Fragen zum Tagesordnungspunkt stellen dürfen. Sie bittet die Verwaltung um Stellungnahme.

Anmerkung der Verwaltung:

*Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass ausschließlich die vom Rat bestellten Mitglieder eines Ausschusses oder diejenigen, die in diesem Ausschuss als Vertreter an der Sitzung teilnehmen, an der Beratung teilnehmen und Rederecht haben. Ein Rederecht für Ratsmitglieder, die als Zuhörer teilnehmen, ist aus der Geschäftsordnung nicht abzuleiten. Wird allerdings in der Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich an der Beratung beteiligen (§ 58 Abs. 1 GO). Hiermit wird klargestellt, dass sich ein Rederecht allenfalls auf die Beratung eines solchen Antrages erstreckt.*

Aus der Debatte wird deutlich, dass der Ausschuss und der Antragsteller die Sachverhaltseinschätzung des Straßenverkehrsamtes nicht teilen. Beigeordneter Sterzenbach führt aus, dass man die gegensätzliche Auffassung der Straßenverkehrsbehörde darlegt und um eine erneute Stellungnahme bittet. Zusätzlich werden die aktuelle Beschilderung und mögliche Optimierungen überprüft. Zum weiteren Vorgehen teilt er mit, dass die Bescheidung der Bürgeranregung zunächst zurückgestellt wird, bis die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde eingegangen ist. Sollte sich daraus ein anderer Sachverhalt ergeben, werde der Ausschuss informiert.